



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Parlamentdienste
3003 Bern

Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5088
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. Oktober 2024

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu ihrem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeines

In der Übersicht des Berichts der SGK-N vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Argumente für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SGK-N ist „der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmern hemmen kann.“
2. „Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.“

Die Kommission will damit folgende Ziele erreichen:

- „die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen“;
- „die soziale Absicherung von Selbstständigen zu verbessern“;
- „die Rechtssicherheit zu erhöhen“.

Zusätzlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Dritte die Selbstständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Aus Sicht des Kantons Obwalden können aufgrund der nachstehenden Erläuterungen die vorstehend genannten Ziele durch die Anpassungen nicht erreicht werden.

Zu Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort: „Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren „Globalisierungsindex“ 2023 vorgestellt, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten (100 entspricht einer „vollständigen“ Globalisierung) an der Spitze als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren haben diese drei Länder stets das Siegertreppchen gestellt“ (<https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisiertesten-laendern-gehoert/49108374>).

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats vom 27. Oktober 2021 („Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts“ [„Flexi-Test“]) hat dies ausführlich belegt und begründet (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>).

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz bezüglich Sozialversicherungen Probleme hat. Sie stösst bekanntermassen aber auch in anderen Ländern an ihre sozialversicherungsrechtlichen Grenzen. Die Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnten die Sach- und Rechtslage ohne Probleme lösen (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0070_2022_2023_03_22_T_d_14_12_09.pdf). Ausser den Gerichtsverfahren in Sachen Uber gibt es sehr wenig Streitfälle.

Zu Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei für Direktbetroffene in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn das Argument stichhaltig wäre, müsste es viele Streitfälle geben. Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, erhebt sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat bei den Verbandsmitgliedern die entsprechenden Zahlen erhoben und kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.

Von den in der Schweiz 2023 durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für Selbstständigerwerbende wurden rund 92 Prozent anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49 425, Anerkennungen: 45 600, Ablehnungen: 3 765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragsteller bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0,5 Prozent aller Anmeldungen. Es ist also eine Tatsache, dass heute über 99 Prozent der Anmeldungen ohne Rechtsmittelverfahren erledigt werden können. Dies ist ein ausgezeichneter Wert und zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und ausreichend ist. Es besteht kein Handlungsbedarf. Ein Wert von 99,5 Prozent lässt sich kaum mehr erhöhen.

Zu Ziel 1: Wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der „Flexi-Test“ weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Die geltende Regelung bei den Selbstständigerwerbenden ermöglicht es den Ausgleichskassen, auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und steuert zusätzlich. Falls der Gesetzgeber die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz fördern und unterstützen möchte, braucht es dazu keinen Eingriff bei den Sozialversicherungen.

Zu Ziel 2: Soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden kann nicht dadurch erhöht werden, indem der Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufgeweicht wird. Das Gegenteil würde erreicht werden. Durch die bestehenden, flexiblen, aber klaren Kriterien ist sichergestellt, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrer eingesetzt wird. Der vom Bundesrat verfasste „Flexi-Test“ zeigt dazu mögliche Handlungsfelder auf.

Zu Ziel 3: Rechtssicherheit erhöhen

Wie unter Argument 2 bereits aufgezeigt, sind lediglich 0,5 Prozent aller Anmeldungen strittig. Dieser Wert kann kaum mehr gesteigert werden. Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens wird die Rechtsunsicherheit massiv erhöht und damit genau das Gegenteil erreicht.

Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden in einem einfachen, sehr effizienten und heute hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbstständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbstständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der Selbstständigerwerbenden definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle des Selbstständigerwerbenden oder zusätzlich zu den vom Selbstständigerwerbenden selbst gezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv. Nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle eines Ansprechpartners – des Selbstständigerwerbenden – hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden neu allenfalls mehrere. Es ist offensichtlich, dass das die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der Selbsterwerbenden-Einkommen verteuert und einen heute hoch effizienten Prozess ins Gegenteil verkehrt.

Schlussfolgerung

Der Kanton Obwalden ist der Auffassung, dass die neuen Regulierungen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen.

Der Kanton Obwalden lehnt den Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht mit allen vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.“

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schali', with a long horizontal stroke extending to the left.

Christian Schali
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frunz Wallimann', with a large circular flourish at the top.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin